

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Kalbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBL: I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 03.04.2025 (BGBL. Nr. 207) und §§ 25 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 in Verbindung mit §93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24), und §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalbach in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die nachstehende Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Kalbach beschlossen:

Artikel I

Die §§ 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Betreuungsgebühr

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten werden nachstehende Betreuungsgebühren je Kind und Monat festgelegt:

Altersgemischte Betreuung von 2-6 Jahren
in der Kindertagesstätte Kinderland Niederkalbach

Betreuungsumfang	ab dem 01.08.2025
1.für den Vormittagsbesuch 07:30-12:30 Uhr	
ab vollendeten 3. Lebensjahr	151,87 EUR*
ab vollendeten 2. Lebensjahr	200,00 EUR
2. für den Besuch über Mittag 07:30-15:00 Uhr	
ab vollendeten 3. Lebensjahr	217,87 EUR*
ab vollendeten 2. Lebensjahr	240,00 EUR
3. für den Ganztagsbesuch 07:30-16:30 Uhr	
ab vollendeten 3. Lebensjahr	236,87 EUR*
ab vollendeten 2. Lebensjahr	265,00 EUR

U3 Betreuung von 1-3 Jahren
in der Kinderkrippe Wirbelwind Mittelkalbach

Betreuungsumfang	ab dem 01.08.2025
1. für den Vormittagsbesuch 07:00-12:30 Uhr	
ab vollendeten 2. Lebensjahr ab vollendeten 1. Lebensjahr	200,00 EUR 260,00 EUR
2. für den Ganztagsbesuch 07:00-16:00 Uhr	
ab vollendeten 2. Lebensjahr ab vollendeten 1. Lebensjahr	265,00 EUR 310,00 EUR

(2) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Bei verspäteter Abholung kann nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener ¼ Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro festgesetzt werden.

§ 3

Verpflegungsentgelt

(1) Je Einzelkind und Monat beträgt das Verpflegungsentgelt 85,00 EUR.

(2) Nimmt das Kind länger als an 14 zusammenhängenden Tagen nicht an der Verpflegung teil, kann auf Antrag der Eltern eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes ab dem 15. Tag erfolgen.

(3) Für Kinder, die an Einzelwochentagen an der Verpflegung teilnehmen, wird ein vom Gemeindevorstand festzulegendes Verpflegungsentgelt erhoben. Die Höhe dieses Verpflegungsentgeltes wird durch Aushang in der Kindertagesstätte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Ermäßigung der Betreuungsgebühren

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Kalbach, wird für das zweite Kind ein Nachlass von 25 % der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung und für jedes weitere jüngere Kind der Familie ein Nachlass von 50 % der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung gewährt.

(2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird auf Antrag ab dem 1. des Monats der Antragstellung gewährt. Die Ermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde bis zu dieser Höhe keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, mindestens für eine tägliche Betreuungszeit von sechs Stunden. Die Freistellung tritt zu Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kraft.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Kalbach, den 03.07.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kalbach

gez.
Mark Bagus
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

***Unter Anrechnung des Landeszuschusses gem. §32c HKJGB und §4 Abs. 3 der
Gebührensatzung ergeben sich für die Ü3 Betreuung (ab Vollendung des 3.
Lebensjahres) nachstehende Elternbeiträge:**

Kommunale Kita Kinderland Niederkalbach	ab dem 01.08.2025
1.für den Vormittagsbesuch 07:30-12:30 Uhr	0,00 EUR
2. für den Besuch über Mittag 07:30-15:00 Uhr	66,00 EUR
3. für den Ganztagsbesuch 07:30-16:30 Uhr	85,00 EUR